



**106/25**

Antrag  
öffentlich

## Antrag der Fraktion Plan B -BVB/FW vom 31.10.2025 eingegangen bei der Stadt Zossen am 31.10.2025 auf Änderung der Hauptsatzung – Bildung des Ortsteils Dabendorf

<i>Unterstützer/in / Fraktion:</i> Plan B - BVB/FW	<i>Antragsteller/in:</i> Michaela Schreiber	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	12.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zossen zur Bildung des OT Dabendorf in vorliegender Form.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Änderung der Hauptsatzung zur Bildung des OT Dabendorf unverzüglich mit allen erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung zuzuleiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die SVV über die Vorlage und den Stand des Genehmigungsverfahrens kontinuierlich zu informieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung durch die Kommunalaufsicht die Änderung der Hauptsatzung bekanntzumachen und die Wahlen zu den Ortsbeiräten Dabendorf und Zossen vorzubereiten. Die SVV ist über den Zeitplan zu unterrichten und der Beschluss zur Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Ortsbeirates ist herbeizuführen.

### **Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

[X] besteht nicht                      [ ] besteht für:

### **Begründung**

Über den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger des jetzigen Gemeindeteils Dabendorf wurde schon mehrfach in der SVV und in den Ausschüssen beraten. Zur Umsetzung dieses Wunsches, ein eigenständiger Ortsteil mit eigenen Rechten und Verantwortlichkeiten zu werden, ist in der Befugnis der SVV lediglich die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur OT-Bildung erfolgt hierbei nicht durch die Stadt Zossen selbst, sondern durch den Landkreis Teltow-Fläming. Um dieses Prüfungsverfahren einzuleiten, ist jedoch zuerst der Beschluss der SVV zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Durch die Hauptverwaltungsbeamtin wurde im letzten RO mitgeteilt, dass sie dies zeitnah nicht vorhat. Diese Entscheidung obliegt jedoch nicht der HVB, sondern der SVV. Um alle erforderlichen Schritte einzuleiten, beantragen wir hiermit die Änderung der Hauptsatzung und die Einleitung des Prüfungsverfahrens.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja       Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

### **Anlage/n**

1	106-25
---	--------



Stadt Zossen  
Die Bürgermeisterin und Vorsitzender der SVV  
-Sitzungsdienst-  
Am Marktplatz 20  
**15806 Zossen**

Zossen, den 31.10.2025

### **Antrag zur Änderung der Hauptsatzung – Bildung des Ortsteils Dabendorf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit stelle ich folgenden Antrag zur Behandlung und Beschlussfassung in der Dezember-SVV und vorherigen Beratung und Empfehlung im RO sowie Anhörung im OB Zossen.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:**

1. Die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zossen zur Bildung des OT Dabendorf in vorliegender Form.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Änderung der Hauptsatzung zur Bildung des OT Dabendorf unverzüglich mit allen erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung zuzuleiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die SVV über die Vorlage und den Stand des Genehmigungsverfahrens kontinuierlich zu informieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung durch die Kommunalaufsicht die Änderung der Hauptsatzung bekanntzumachen und die Wahlen zu den Ortsbeiräten Dabendorf und Zossen vorzubereiten. Die SVV ist über den Zeitplan zu unterrichten und der Beschluss zur Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Ortsbeirates ist herbeizuführen.

#### **Begründung:**

Über den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger des jetzigen Gemeindeteils Dabendorf wurde schon mehrfach in der SVV und in den Ausschüssen beraten. Zur Umsetzung dieses Wunsches, ein eigenständiger Ortsteil mit eigenen Rechten und Verantwortlichkeiten zu werden, ist in der Befugnis der SVV lediglich die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur OT-Bildung erfolgt hierbei nicht durch die Stadt Zossen selbst, sondern durch den Landkreis Teltow-Fläming. Um dieses Prüfungsverfahren einzuleiten, ist jedoch zuerst der Beschluss der SVV zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Durch die Hauptverwaltungsbeamtin wurde im letzten RO mitgeteilt, dass sie dies zeitnah nicht vorhat. Diese Entscheidung obliegt jedoch nicht der HVB, sondern der SVV. Um alle erforderlichen Schritte einzuleiten, beantragen wir hiermit die Änderung der Hauptsatzung und die Einleitung des Prüfungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Schreiber  
Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende: Michaela Schreiber;  
Stellv. Fraktionsvorsitzender: Matthias Wilke.

## **Anlage 1**

### Änderungssatzung der Hauptsatzung

#### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung**

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -BbgKVerf- vom 05.03.2024 (GVBL.I/24, (Nr. 10), ber. (Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, (Nr. 8), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Zossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... die 1. Änderung der am 07.05.2025 beschlossenen Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 5 Ortsteile**

(1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Glienick, Gemarkung Glienick,
2. Ortsteil Horstfelde, Gemarkung Horstfelde,
3. Ortsteil Schünow, Gemarkung Schünow,
4. Ortsteil Kallinchen, Gemarkung Kallinchen,
5. Ortsteil Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf,
6. Ortsteil Nunsdorf, Gemarkung Nunsdorf,
7. Ortsteil Schöneiche, Gemarkung Schöneiche,
8. Ortsteil Wünsdorf, Gemarkungen Wünsdorf, Neuhof, Zehrendorf,
9. Ortsteil Lindenbrück, Gemarkungen Lindenbrück, Zesch am See,
10. Ortsteil Zossen, Gemarkung Zossen,
11. Ortsteil Dabendorf, Gemarkung Dabendorf.

(2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 45 Absatz 1 BbgKVerf:

1. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:

- a) Waldstadt, Gemarkung Zehrendorf
- b) Neuhof, Gemarkung Neuhof

2. Zu dem Ortsteil Glienick gehört der bewohnte Gemeindeteil Werben:

Gemarkung Glienick, Flur 1 und 7

3. Zu dem Ortsteil Lindenbrück gehören die bewohnten Gemeindeteile:

- a) Zesch am See, Gemarkung Zesch am See
- b) Funkenmühle, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6

Die bewohnten Gemeindeteile können durch Ortstafeln nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesondert gekennzeichnet werden.

#### **§ 6 Ortsbeiräte**

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:

- a) Glienick 3 Mitglieder
- b) Horstfelde 3 Mitglieder
- c) Schünow 3 Mitglieder
- d) Kallinchen 3 Mitglieder

Fraktionsvorsitzende: Michaela Schreiber;  
Stellv. Fraktionsvorsitzender: Matthias Wilke;

- e) Nächst Neuendorf 3 Mitglieder
- f) Nunsdorf 3 Mitglieder
- g) Schöneiche 3 Mitglieder
- h) Wünsdorf 5 Mitglieder
- i) Lindenbrück 3 Mitglieder
- j) Zossen 5 Mitglieder
- k) Dabendorf 3 Mitglieder.

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt nach Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming und der Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungssatzung in Kraft.